

# Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder für einen Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag (6. MÄStV)

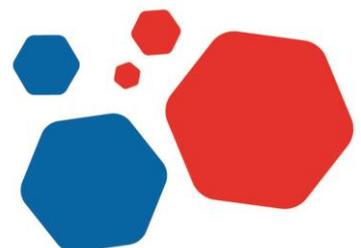
Die Rundfunkkommission der Länder hat am 8. November 2023 einen Entwurf zur Reform des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (6. MÄStV) zur öffentlichen Anhörung freigegeben. Mit dieser Stellungnahme übermittelt das Deutsche Kinderhilfswerk dazu Hinweise und Anregungen aus kinderrechtlicher Perspektive.

## Grundsätzliche Bewertung

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Harmonisierungsbestrebungen der Rundfunkkommission der Länder mit dem Ziel, Änderungen der JuSchG-Novelle aus 2021 und dem neuen Digitale-Dienste-Gesetz in den JMStV zu integrieren. Die Ausgestaltung von §5 Abs. 2 zur Gleichbehandlung von Bewertungen nach JuSchG und JMStV ist dabei hervorzuheben. Die Aufnahme der „persönlichen Integrität“ als Schutzziel vor Interaktionsrisiken und die Hinweispflicht über die wesentlichen Gründe der Alterseinstufung anhand von Deskriptoren sind eine wichtige Weiterentwicklung bestehender Jugendmedienschutzkonzepte. Diese Weiterentwicklungen auf Ebene des technischen Kinder- und Jugendmedienschutzes müssen zudem durch befähigende medienpädagogische Konzepte begleitet werden, um in der Breite der Gesellschaft verankert zu werden und Wirkung zu entfalten. Die Harmonisierungsbestrebungen sollten ebenfalls den partizipativen Charakter der JuSchG-Novelle aufgreifen, sodass auch die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in der Gestaltung der sie betreffenden Medienwelten hinreichend berücksichtigt werden.

Als Kinderrechtsorganisation setzt sich das Deutsche Kinderhilfswerk dafür ein, die Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-KRK) auch in digitalen Umgebungen vollumfänglich umzusetzen. In diesem Kontext stellt die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) des Kinderrechtsausschusses der Vereinten Nationen zu den Rechten der Kinder im digitalen Umfeld ein richtungsweisendes Dokument dar. Jedes Kind, das sich in Deutschland aufhält, hat Anspruch auf Schutz, Förderung und Partizipation. Diese Rechte müssen im Sinne der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sorgfältig miteinander abgewogen und in ihrer Wechselwirkung betrachtet werden. Durch die Mediennutzung von Kindern, Jugendlichen und Familien werden nahezu alle Normbereiche der UN-KRK tangiert.

Zum Diskussionsentwurf folgen auf dieser Grundlage spezifische Anmerkungen:



## Kinderschutz auf Betriebssystemebene

Die im Entwurf vorgesehene Integration des Kinderschutzes auf Betriebssystemebene wirkt kohärent, um die kindliche Nutzung digitaler Medien vollumfänglich begleiten zu können. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Anbieterfürsorge sich nicht allein auf die Gewährleistung von betriebssystemkompatiblen Schutzsystemen erschöpfen kann. Der Entwurf sollte daher im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes auch ergänzende Vorsorgemaßnahmen und Beteiligungsmöglichkeiten, analog zum JuSchG vorsehen.

Die Änderungen zur technischen Umsetzbarkeit sollten jedoch deutlicher als bisher ausgearbeitet werden, um als normativer Rahmen für realen Kinder- und Jugendmedienschutz nutzbar zu werden. Insbesondere in Bezug auf Open Source Betriebssysteme wie Android und Linux muss die Realisierbarkeit geprüft werden. 99% der Jugendlichen<sup>1</sup> haben Zugang zu Smartphones. Android hat einen Marktanteil von 68% bei Smartphones<sup>2</sup>. Allerdings ist der Markt in verschiedene Android-Versionen segregiert, wie das reine Android mit seinen verschiedenen Versionen, Amazons Fire OS und verschiedene kleinere Versionen, die von Telefonanbietern eingesetzt werden. Da, anders als bei klassischen Betriebssystemen, bei Open Source- Betriebssystemen ein stark fragmentierter Markt vorliegt, sollte das Regulierungsziel weit gesteckt werden, um die vielfältigen Betriebssystemausprägungen abdecken zu können.

Zugänglichkeit ist essenzieller Bestandteil für die Umsetzung des Jugendschutzes auf Betriebssystemebene. Damit Jugendschutzeinstellungen in der Breite angenommen werden und Anwendung finden, müssen sie leicht, sicher und verständlich sein. Der Vorschlag beschreibt, dass auf die Einstellungen bei der Erstnutzung verwiesen wird. Wenn diese Einstellungen Hürden für die Bedienbarkeit auferlegen, werden diese Jugendschutzeinstellungen nur wenig Beachtung finden.

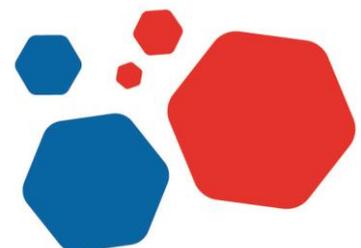
Mit Blick auf §12 Abs. 2 Pkt. 2 sollte sichergestellt werden, dass dieser nicht als Vorwand genutzt werden kann, um andere App Shops von der Nutzung auf Betriebssystemebene auszuschließen. Stattdessen sollte eine inklusive Formulierung gewählt werden, welche jugendschutzkonformen und systemfremden App-Stores explizit Zugang zu den systemeigenen Vertriebsplattformen und Betriebssystemen ermöglicht. Damit sollten Lock-in-Effekte für Kinder und Familien vermieden werden. Lock-in-Effekte binden Nutzer\*innen an ein Betriebssystem oder an eine Plattform, indem sie andere Zugänge blockieren, keine kompatiblen Schnittstellen anbieten und somit den Wechsel zu anderen Plattformen erschweren. Der Digital Markets Act tritt dieser

---

<sup>1</sup> Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2023). JIM-Studie 2023 - Jugend, Information, Medien. URL: <https://www.mpfs.de/studien/jim-studie/2023/> [06.12.2023]

<sup>2</sup> Statista (2023). Marktanteile von Android und iOS am Smartphone-Absatz in Deutschland bis Sept. 2023. URL:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/256790/umfrage/marktanteile-von-android-und-ios-am-smartphone-absatz-in-deutschland/> (06.12.2023)



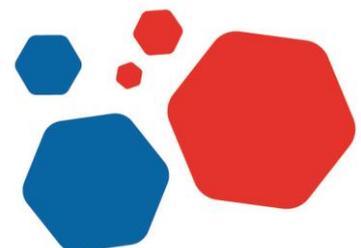
Marktbeherrschung entgegen, indem Systeme offener gestaltet werden und die Torwächterstellung digitaler Konzerne eingedämmt wird. Im Sinne der Harmonisierung sollte dieser Punkt daher angepasst werden.

## Kennzeichnungs- und Hinweispflicht

Die durch den Änderungsvorschlag von §5c Abs. 3 angestrebte Ergänzung der Kennzeichnungspflicht durch eine Hinweispflicht analog zu §14a JuSchG, womit neben den wesentlichen Gründen für die Altersfreigabe des Mediums auch dessen potenzielle Risiken für die persönliche Integrität angegeben werden sollen, wird begrüßt. Obwohl eine flächendeckende Ausweitung dieser Kennzeichnungs- und Hinweispflicht in den Telemedien und dem Rundfunk ein technisch umfangreicheres Schutzniveau suggeriert, bleibt offen, wie die Umsetzung (vor allem bei kleinen Anbietern und dem Rundfunk) als auch deren Aufsicht erfolgen soll. Der Wegfall der Bedingung „die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind“ aus § 12 resultiert in einer drastischen Erhöhung kennzeichnungspflichtiger Inhalte. Dies kann zu einem erhöhten Schutzniveau für Kinder und Jugendliche durch eine stärkere Regulierung von Onlineinhalten führen. Hierfür muss allerdings sichergestellt werden, dass die Rahmenbedingungen für diese quantitative als auch qualitative Kennzeichnung gegeben und klar formuliert sind.

Trotz der positiv zu bewertenden Hinweispflicht in §5c fehlt in dem Diskussionsentwurf die explizite Möglichkeit einer Berücksichtigung von Risiken der persönlichen Integrität für die potenzielle Anhebung der Alterskennzeichnung. Für die Festlegung eines Alterskennzeichens können nach §14a Abs. 1 und §10b Abs. 2 JuSchG für Film- und Spielplattformen auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Interaktions- bzw. Nutzungsrisiken eine abweichende Gesamtbeurteilung des Alterskennzeichens rechtfertigen. Die Aufnahme einer ähnlichen Formulierung würde nicht nur dem Harmonisierungsbestreben des Diskussionsentwurfes gerecht werden, indem die Alterskennzeichen nach denselben Prinzipien aufgebaut werden und in der medienkonvergenten Welt eine einheitliche Orientierung bieten. Mit dieser ergänzenden Formulierung wäre zudem der gegenwärtig bestehende Bedarf an Alterskennzeichen in den Telemedien adressiert, welche die für Kinder entwicklungsbeeinträchtigenden Aspekte von Interaktionsrisiken berücksichtigen.

In dem Diskussionsentwurf erhält die KJM mit §16 Abs. 1 Pkt. 8 die Zuständigkeit zur Anerkennung automatisierter Bewertungssysteme nach §12 Abs. 3. Automatisierte Bewertungssysteme werden, insbesondere in Anbetracht der vorgesehenen Streichung in §12, mittelfristig notwendig, um die Angebotsvielfalt in den Telemedien bewältigen zu können. Kinder werden aktuell bereits von vielen nicht-altersgemäßen Inhalten erreicht. Diese Inhalte könnten mithilfe einer technisch auslesbaren Alterskennzeichnung besser durch Jugendschutzprogramme erfasst werden. Für die Aufsicht und den Betrieb von automatisierten Bewertungssystemen ist ein transparentes Schutzniveau



erforderlich, sodass falsche Alterskennzeichen und ausbleibende Deskriptoren verhindert werden und gleichsam ein signifikanter Kinderschutz garantiert wird.

In §19a Abs. 3 wird angeregt, dass die anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrollen gemeinsame Kriterien für Altershinweise erarbeiten. Diesen gemeinsamen Kriterien sollten gemeinsame Deskriptoren und eine einheitliche Visualisierung der Gefährdungsdimensionen folgen. Es ist zu vermeiden, dass sich Risikokennzeichnungen gegenüberstehen, obwohl die gleiche Gefährdungsdimension vorliegt. Aus medienerzieherischer Perspektive ist dies von entscheidender Bedeutung, um die Orientierungsfähigkeit und damit Verantwortungsübernahme durch Erziehungsberechtigte bei der Medienerziehung zu befördern.

## Kindgerechte Meldesysteme

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Absicherung der Meldesysteme über §5b. Meldesysteme spielen eine zentrale Rolle, um Gefahren für Kinder zu adressieren. Mit der Ablösung des Telemediengesetzes durch das Digitale-Dienste-Gesetz droht die rechtliche Absicherung dieser Systeme zu entfallen.

Es sollte über die Fortsetzung der rechtlichen Absicherung hinaus gesetzlich sichergestellt werden, dass die Meldesysteme altersgerecht zugänglich sind, sodass insbesondere jüngere Kinder ihre Beschwerde einfach und niedrigschwellig vorbringen und zeitnah mit einem menschlichen Feedback rechnen können. In der Metarecherche zu "Bewältigungsstrategien von Kindern im Kontext von Online-Interaktionsrisiken" werden diese Bedürfnisse insbesondere jüngerer Kinder deutlich herausgearbeitet<sup>3</sup>.

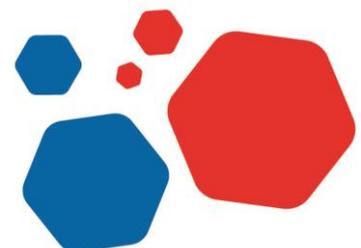
Die Kriterien zur Bewertung der Systeme, insbesondere großer Plattformen, sollten über die technischen Jugendmedienschutzaspekte hinaus um qualitative Aspekte ausgebaut werden. Beispielsweise sollten automatisierte Meldesysteme durch einen Moderationsschlüssel erweitert werden, welcher ein Mindestmaß an Moderationspersonal pro Nutzendenanzahl festsetzt, damit Meldungen qualitative und zeitnahe Antworten erhalten und algorithmische Entscheidungen durch einen Human-in-the-Loop Ansatz kontrolliert werden können. Zudem sollte bei den Qualifizierungen der Moderator\*innen sichergestellt werden, dass diese zureichend geschult sind, um Kindern in der Not Beistand zu leisten.

## Klare Regeln für neue Kompetenzen

In §20 Abs. 4 werden den Landesmedienanstalten neue Kompetenzen zugeschrieben: Liegen unzulässige Angebote gem. § 4 Abs. 1 und 2 vor, kann die

---

<sup>3</sup> Deutsches Kinderhilfswerk (2023). Metarecherche - Bewältigungsstrategien von Kindern im Kontext von Online-Interaktionsrisiken. URL: [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/2\\_Kinder\\_rechte/2.14\\_Koordinierungsstelle\\_Kinderrechte/2.14.1\\_Kinderrechte\\_in\\_der\\_digitalen\\_Welt/DKHW\\_Metarecherche\\_Interaktionsrisiken.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinder_rechte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/2.14.1_Kinderrechte_in_der_digitalen_Welt/DKHW_Metarecherche_Interaktionsrisiken.pdf) S. 33f.



zuständige Landesmedienanstalt den am Zahlungsverkehr Beteiligten, z.B. Finanzdienstleistungsunternehmen, die Mitwirkung an Zahlungen für Anbieter dieser unzulässigen Angebote untersagen. Mit diesen Befugnissen werden der Behörde starke und effektive Mittel in die Hand gegeben, um schwere Verstöße zu ahnden. Diese Form der Sanktionierung kann insbesondere bei verhärteten Fällen für schnelle Lösungen im Sinne des Kinder- und Jugendmedienschutzes dienen. Solchen durchsetzungsstarken Sanktionen müssen allerdings klare Rahmenbedingungen gesteckt werden. Die aktuelle Form einer Selbstentschließung bei Vorliegen eines unzulässigen Angebotes gibt Spielraum für einen weitreichenden Einsatz dieser Maßnahmen. Hier sollte der Handlungsspielraum eingegrenzt werden, beispielsweise durch einen Verweis auf "wiederholte Verstöße" oder einer klaren Definition der Umstände, unter welchen diese Maßnahme zum Einsatz kommen darf.

## Altersverifikation auch für U18

Der Prozess der Anerkennung von Systemen zur Sicherstellung altersbezogen geschlossener Benutzergruppen ist ein integraler Pfeiler digitalen Jugendschutzes und dessen politischer Umsetzung. Die sich entwickelnden Fähigkeiten junger Menschen und ihre Meinung müssen in diesem Prozess allerdings Berücksichtigung finden. Aktuell beschränken sich die Altersverifikationsmechanismen auf die Bestätigung der Volljährigkeit. Dies führt zu Systemen, welche einen starken Fokus auf den Elternvorbehalt legen und darauf fußende Kinder- und Jugendschutzkonzepte oft die Autonomie bis zur Altersgruppe 16+ beschränken. Um gemäß den von der UN-KRK normierten Vorgaben für eine Berücksichtigung der sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern sowie deren Beteiligungsrechten auch im Kontext von Medienerziehung Rechnung tragen zu können, ist es wichtig, differenzierende, datensparsame und Anonymität-bewahrende Altersverifikationsmechanismen für die Anerkennung vorzusehen.

Zudem sollten die Bedürfnisse junger Menschen auch unabhängig von ihren Eltern Berücksichtigung finden. Der Zugang zu Angeboten im Sinne des Kinderschutzes, die bspw. Übergriffe im Elternhaus durch Information, Beratung oder Meldung adressieren, darf durch den technischen Jugendmedienschutz nicht eingeschränkt werden. Zudem sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, in denen anerkannte Hilfsnummern und Beratungsangebote nicht in Parental Control Software auftauchen, um Kindern und Jugendliche sicheren Zugang zu den Hilfsangeboten zu gewähren.

